Abzeichnung

Bebauungsplan XII-38 a

für die Grundstücke

Mühlenstraße 18/30, In den neuen Gärten 24/36, 12/14

und Grundbuch von Lankwitz Band 106 Blatt 3117

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lankwitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:4000

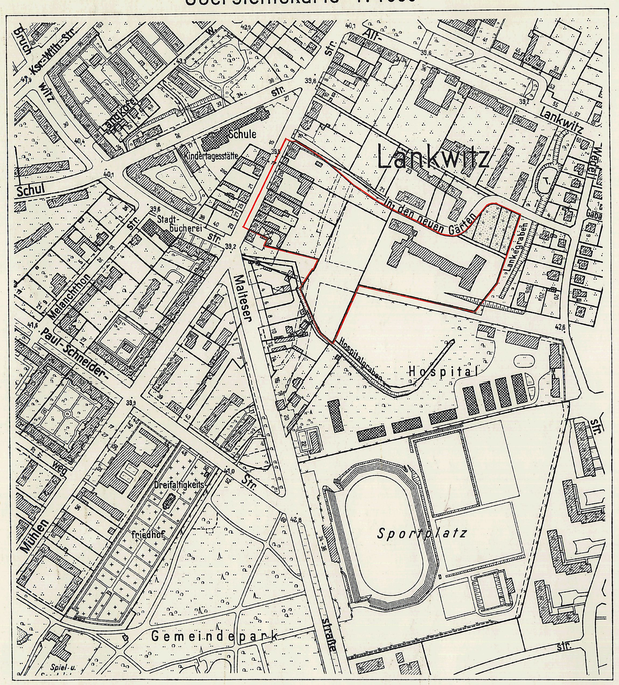

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe 13,0 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Baugrenzen bzw. Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Fläche A B C D E F A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Fahrrecht zugunsten des Gartenbauamtes zu belasten.
6. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
7. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.

   Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
		Grundflächenzahl	0,4
im allgemeinen Wohngebiet (§4 BauNVO)		Geschoßflächenzahl	(1,2)
		Geschlossene Bauweise	g
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Baugrenze (§23 BauNVO)	
Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen:	z.B. PARKANL.		
Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen	St 1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Grundstücksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Eigentumsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Geschoßzahl	IV	Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Mauer		Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Wasser	
Zaun, Hecke		Abwasser	

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 16.10.1970

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
Schlicht	Grosse
Amtsleiter	Amtsleiter

Hoefer

Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16.12.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 3. 1971 bis 1. 4. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 2. 4. 1971

Bezirksamt Steglitz von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Grosse

Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 16. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 655)~~ in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes ~~vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)~~ durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Juni 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 7. 72 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1190 verkündet worden.

XII-38a

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis